

SP-JUSO-Fraktion

Matthias Freivogel
Kantonsrat SP
8200 Schaffhausen



Kantonsratspräsident
Walter Hotz
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 27.08.2018

Interpellation Nr. 2018/2

Skandalöse Aktenvernichtung bei der Schaffhauser Kantonalbank?

Vorab: Es geht nicht um Akten oder Daten der Kundschaft der Bank.
Gemäss Bericht in der «schaffhauser az» vom 16. August 2018 hat die Schaffhauser Kantonalbank sämtliche (?!) Protokolle der Direktion sowie des vom Kantonsrat gewählten Bankrates, die älter sind als 15 Jahre, vernichtet, was von der Zeitung als «Bankenskandal» bezeichnet wurde.

Jedenfalls zeugt ein solches Vorgehen von einem verantwortungslosen Umgang mit der eigenen Geschichte und dürfte auch in rechtlicher Hinsicht nicht unproblematisch sein. Als oberstes Aufsichtsorgan des Kantons und somit auch über die Kantonalbank, welche u.a. den Zweck hat, der Bevölkerung und der Wirtschaft zu dienen, hat der Kantonsrat Anspruch auf eine restlose Aufklärung durch den Regierungsrat. Dieser hat denn auch gemäss Art. 15 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 31. Januar 1983 (SHR 951.100) u.a. folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Überwachung der Einhaltung der kantonal-rechtlichen Vorschriften und
2. Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Bankrat und dem Kantonsrat.

Ich ersuche um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Aktenvernichtung veranlasst, beschlossen und durchgeführt?
2. Wenn es nicht der Bankrat war: Hatte er davon Kenntnis und seit wann?
3. Welche Akten sind genau davon betroffen?
4. Wer hat die zur Vernichtung der Akten vorgenommene Auswahl* vorgenommen?
5. Wann hat der Regierungsrat davon Kenntnis erhalten und durch wen?
6. Falls dies vor der Aktenvernichtung war, wie hat der Regierungsrat reagiert, insbesondere, hat er versucht, die Vernichtung zu verhindern oder zu stoppen?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Vernichtung einen gravierenden Verstoss gegen elementare Grundsätze der Archivierung von wichtigen Dokumenten des Staates und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten darstellt?

* nach welchen Kriterien

8. Hätte der Regierungsrat eine Übergabe der Akten ins Staatsarchiv bevorzugt bzw. hat er versucht, dies zu veranlassen?
9. Ging der Regierungsrat beim Erlass der Archivverordnung 1994 (SHR 172.301) davon aus, der selbstverantwortliche Umgang mit Akten durch die SHKB schliesse deren Zerstörung ein? Oder war er nicht auch der Auffassung, dass für die SHKB im Minimum das gelten solle, was für private Betriebe gilt: Verträge, Protokolle und andere wichtige Akten, die nicht Kundenbeziehungen (im Geschäftsverkehr) betreffen, sind aufzubewahren so lange es die Firma gibt?
10. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die SHKB daran zu hindern, ihre Aktenvernichtungsaktion fortzusetzen?
11. Ist der Regierungsrat bereit, die Archivverordnung umgehend so zu revidieren, dass seine öffentlich-rechtlichen Anstalten die Freiheit im Umgang mit ihren Akten nicht als Freipass zu deren Zerstörung interpretieren können?
12. Ist der Regierungsrat bereit, allenfalls einen externen Experten mit der Untersuchung der Vorgänge zu beauftragen?
13. Gedenkt der Regierungsrat die Verantwortlichkeiten der Zerstörungsaktion genau abzuklären und allfällige Fehlleistungen einer Sanktionierung zuzuführen?

Eine kurze Ergänzung der schriftlichen Begründung mit neuen Aspekten bleibt vorbehalten (vgl. § 75 KR-Geschäftsordnung).

Besten Dank im Voraus für eine umfassende Beantwortung der gestellten Fragen.

Freundliche Grüsse

M. Miggli

P. Portmann

J. Gukles Keingy

Ev. Nardani

P. J. B.

A. J. e.

F. B. e.

